

die rechtssichere Form der Einladung

Haben Sie beim Versand Ihrer Einladung zur Mitgliederversammlung hieran gedacht?

Wenn Sie die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung versenden, kommt es auf zahlreiche Details an, auch auf die Absenderangabe!

Gerade viele kleinere Vereine haben ihren Sitz meist am Wohnort des ersten Vorsitzenden und sind postalisch nur über die Adresse des ersten Vorsitzenden zu erreichen. Eigentlich nur aus diesem Grund ist es zu empfehlen, dass der erste Vorsitzende beim Absender namentlich mit erwähnt wird, damit Einladungsschreiben, die durch die Post nicht zugestellt werden können, als Rückläufer ihr Ziel erreichen.

Ansonsten gilt:

Absender der Einladung und Einladender ist der Verein und dieser ist als solcher genauso zu bezeichnen, wie er im Vereinsregister eingetragen ist (bzw. bei nicht eingetragenen Vereinen wie der Vereinsname festgelegt wurde). Heißt ein Verein zum Beispiel „Hundezuchtverein Dogge 93 e. V.“ und wird in der Einladung der Verein nur als „Hundezuchtverein e. V.“ bezeichnet, dann liegt streng betrachtet ein formaler Fehler vor, denn es lädt der falsche Verein ein. Derartige Formfehler können dazu führen, dass im Streitfall ein Gericht die Einladung für unwirksam erklärt. Die Folge wäre dann, dass die Beschlüsse, die bei der auf die unwirksame Einladung hin erfolgten Mitgliederversammlung gefasst wurden, auch unwirksam sind.

Wichtig:

Achten Sie daher bei allen Schreiben für den Verein und bei allen Rechtshandlungen für den Verein auf die Verwendung des korrekten Vereinsnamens. Korrekt ist der im Vereinsregister eingetragene Vereinsname.